

staatlichen Interessen zu vertreten. Er unterstützt den Leiter des halbstaatlichen Betriebes bei der Einführung und Anwendung sozialistischer Methoden der Wirtschaftsführung, fördert die Zusammenarbeit zwischen den Werktätigen und dem Leiter des halbstaatlichen Betriebes unter Wahrung der Rechte der Werktätigen.

(2) Der staatliche Gesellschafter ist für die Kontrolle der zweckentsprechenden Verwendung der zugeführten Mittel sowie für die rechtzeitige und vollständige Zuführung des staatlichen Gewinnanteils an den Staatshaushalt verantwortlich.

(3) Der staatliche Gesellschafter kann als Kommanditist allein oder gemeinsam mit anderen Gesellschaftern die Gesellschaft vertreten, wenn dies im Gesellschaftsvertrag festgelegt wird.

Wahrnehmung des gewerkschaftlichen Mitbestimmungsrechts

§ 9

(1) Zur Wahrung und Erweiterung des gewerkschaftlichen Mitbestimmungsrechts und zur Entwicklung und Festigung des sozialistischen Bewußtseins schließen die Betriebsgewerkschaftsleitungen mit den Leitern der Betriebe Betriebsverträge nach den Beschlüssen des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (FDGB) ab.

(2) Die Gewerkschaften sind berechtigt, entsprechend den Beschlüssen des Bundesvorstandes des FDGB zur Gewährleistung der Teilnahme der Werktätigen an der Leitung der Betriebe, regelmäßig Produktionsberatungen durchzuführen sowie Arbeitswettbewerbe zur Erfüllung und Übererfüllung der staatlichen Aufgaben, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität, zur Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse und zur Erhöhung der Rentabilität zu organisieren.

(3) Die Gewerkschaftsorganisationen volkseigener und halbstaatlicher Betriebe sind berechtigt, entsprechend den Beschlüssen des Bundesvorstandes des FDGB Freundschaftsverträge miteinander abzuschließen, die der Vermittlung von Arbeitserfahrungen, der Verbreitung von Neuererfahren, der Organisierung des Wettbewerbs sowie der Förderung der Kultur- und Sozialarbeit dienen;

§ 10

(1) Die Betriebsgewerkschaftsleitungen haben das Mitbestimmungsrecht bei Einstellungen, Änderungen der Arbeitsrechtsverhältnisse und bei Entlassungen.

(2) Die Vertreter der Betriebsgewerkschaftsleitungen haben das Recht, an den Gesellschafterversammlungen teilzunehmen.

Aufgaben der Organe der staatlichen Verwaltung

§ 11

(1) Die Organe der staatlichen Verwaltung fördern die sozialistische Entwicklung der halbstaatlichen Betriebe in Zusammenarbeit mit deren Leitern und Werktätigen. Sie geben den halbstaatlichen Betrieben zu ihrer weiteren Festigung die erforderliche Hilfe und Unterstützung. Besonderen Einfluß nehmen sie dabei auf die Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins der Werktätigen und der Leiter dieser Betriebe.

(2) Die Organe der staatlichen Verwaltung sind verpflichtet, die halbstaatlichen Betriebe in die sozia-

listische Planung einzubeziehen und sie bei der Durchführung von Maßnahmen zur Steigerung der Arbeitsproduktivität zu unterstützen.

(3) Sie fördern die Zusammenarbeit zwischen volkseigenen und halbstaatlichen Betrieben;

§ 12

(1) Über Anträge auf staatliche Beteiligung entscheiden nach Stellungnahme der Räte der Kreise die Räte der Bezirke durch Beschluß. Mit der Entscheidung über den Antrag ist gleichzeitig der staatliche Gesellschafter festzulegen. Dies hat im Einvernehmen mit dem vorgesehenen staatlichen Gesellschafter, seinem übergeordneten Organ und dem Antragsteller zu erfolgen.

(2) Über die verwaltungsmäßige Zuordnung der halbstaatlichen Betriebe entscheiden die Räte der Bezirke nach Stellungnahme der Räte der Kreise. Über die Zuordnung zu zentralen Organen der staatlichen Verwaltung, WB oder anderen Wirtschaftsorganen entscheidet die Staatliche Plankommission. Vor der Entscheidung über die Zuordnung sind die privaten Gesellschafter anzuhören.

(3) Die Entscheidungen sind dem Antragsteller und dem Kreisvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes durch den Rat des Kreises bekanntzugeben.

Geschäftsjahr, Kontenführung und Bilanzprüfung

§ 13

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Jährlich findet mindestens eine Gesellschafterversammlung statt.

§ 14

Konten halbstaatlicher Betriebe sind bei der Deutschen Notenbank bzw. der Deutschen Bauern-Bank zu führen;

§ 15

Die Jahresabschlüsse der halbstaatlichen Betriebe sind einer Wirtschaftsprüfung zu unterziehen;

§ 16

Ausscheiden von Gesellschaftern

(1) Scheidet ein Gesellschafter eines halbstaatlichen Betriebes aus der Gesellschaft aus, so kann die Gesellschaft unter den verbleibenden Gesellschaftern bzw. im Todesfälle mit den Erben fortgesetzt werden.

(2) Der Auseinandersetzungsanspruch ausscheidender Gesellschafter ergibt sich aus den Buchwerten.

Schlußbestimmungen

§ 17

Durchführungsbestimmungen erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

§ 18

Mit Abschluß des Gesellschaftsvertrages endet die Zugehörigkeit dieser Betriebe zu den Industrie- und Handels-Kammern der Bezirke,